



AVE-Spezial vom 21. April 2011

Einfuhrkontrolle von Küchenartikeln aus Polyamid oder Melamin mit Ursprung oder Herkunft China und Hongkong - Praktische Umsetzung

Mit Rundschreiben 6/2011 hatten wir Sie über die ab 1. Juli 2011 geltende Einfuhrkontrolle bestimmter Küchenartikel informiert. Um Probleme bei der Umsetzung zu vermeiden, wie sie in ähnlich gelagerten Fällen in der Vergangenheit aufgetreten sind (Robbenfelle, Hunde- und Katzenfelle), haben wir uns an das Bundesfinanzministerium gewandt mit der Bitte, sich der Angelgenheit anzunehmen.

Da das Ministerium seit der in den letzten Jahren erfolgten Strukturreform der Bundesfinanzverwaltung grundsätzlich nicht mehr für die Umsetzung von Rechtsvorschriften durch die Zollbehörden zuständig ist, wurde unsere E-Mail an die für Verbote und Beschränkungen zuständige Bundesfinanzdirektion Südost weitergeleitet. Dies ist nicht zu beanstanden.

Für außerordentlich fragwürdig halten wir jedoch die Antwort der Bundesfinanzdirektion Südost, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten und nachstehend abdrucken. Offensichtlich fühlt sich keine Behörde für die Angelegenheit so richtig zuständig, von einer zentralen Anlaufstelle ("one-stop-shop"/"single window") scheinen wir weiter entfernt denn je. Wir hoffen, praktische Einzelheiten innerhalb der nächsten Wochen zu klären und wünschen Ihnen ein schönes Osterfest.

Stefan Wengler

Bundesfinanzdirektion Südost Nürnberg, 21.04.2011
SV 0630 - 28/11/ZF 1105 Bearbeiter: Herr Gerbig

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels -z.Hd. Herrn Stefan Wengler-

Verbote und Beschränkungen; Lebensmittelrecht (SV 0630); Sondervorschriften für die Einfuhr von Kunststoffküchenartikeln deren Ursprung oder Herkunft China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hong Kong ist; Mitwirkung der Zollverwaltung bei der Umsetzung der VO (EU) Nr. 284/2011

AVE-Spezial vom 21. April 2011

Ihre Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen -Referat III B 1- vom 08.04.2011 (per E-Mail) E-Mail des Bundesministeriums der Finanzen -Referat III B 1- vom 12.04.2011 III B 1 - SV 0630/10/10004, Dok. 2011/0313701 vom 12.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wengler,

wie Ihnen das Bundesministerium der Finanzen -Referat III B 1- mit o.a. E-Mail vom 12.04.2011 mitgeteilt hat, wurde Ihre Anfrage zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 an mich weitergeleitet.

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass die Mitwirkung der Zollstellen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 in Art. 8 dieser Verordnung geregelt ist. Demnach ist den Zollstellen bei der Überführung von betroffenen Küchenartikeln aus Kunststoff in den zollrechtlich freien Verkehr eine durch die zuständigen Überwachungsbehörden ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung nach Muster des Anhangs der genannten Verordnung vorzulegen. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist dabei nur möglich, sofern die Erklärung dies ausdrücklich vorsieht.

Diese Mitwirkungsbefugnis der Zollverwaltung wurde seitens des Verordnungsgebers bereits in mehreren Sondervorschriften für Lebens- und Futtermittel (z.B. VO (EG) Nr. 669/2009, VO (EG) Nr. 1152/2009, VO (EG) Nr. 1135/2009, VO (EU) Nr. 297/2011) in dieser Form normiert.

Weitere Informationen in Bezug auf die Durchführung der vorgesehenen Kontrollen nach Art. 6 VO (EU) Nr. 284/2011 erhalten Sie bei dem für das Bedarfsgegenständerecht zuständigen Bundesministerium der Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.bmelv.de). Dies gilt auch für die evtl. Frage, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland ggf. von der Ermächtigung in Art. 5 VO (EU) Nr. 284/2011 Gebrauch macht.

Darüber hinaus erhalten Sie weitere Informationen zu den Bedarfsgegenständen beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter der URL "http://www.bvl.bund.de/DE/03_Bedarfsgegenstaende/01_Aufgaben/bgs_aufgaben_node.html)

Ferner stehen Ihnen die obersten Landesbehörden für Lebensmittelsicherheit und

AVE-Spezial vom 21. April 2011

Verbraucherschutz für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Ich bedauere, dass ich Ihnen keine andere Auskunft geben kann und bitte Sie hierfür um Verständnis.

Im Auftrag
gez. Schmaljohann

Michael Gerbig
Bundesfinanzdirektion Südost
- Verbote und Beschränkungen
für den Warenverkehr über die Grenze -
Krelingstraße 50
90332 Nürnberg
Deutschland

E-Mail: yub@bfdso.bfinv.de
